

An das Stadtparlament

Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2023 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2023 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags)
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 0 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags)

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent der Gesamteinnahmen (Betriebsertrag) festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2023 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags)

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent der Gesamteinnahmen (Betriebsertrag) festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹. Die Vergütung ist dabei vom

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (Parl.-Nr. 2016.117)

Stadtparlament jährlich festzulegen. Seitdem werden jährlich entsprechende Beschlüsse vom Parlament zur Festlegung der finanziellen Vergütung gefällt².

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2023. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u.a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; EICom) – aufgrund der wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas³, Fernwärme⁴, Elektrizität⁵ und Energie-Contracting⁶ geben den maximalen Spielraum des Stadtparlamentes zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz⁷. Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung⁸ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) festgelegt. 2023 liegt dieser unverändert bei 3,83 Prozent⁹. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz. Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung¹⁰, Abwasserreinigung¹¹ und Wasserversorgung¹² dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2023

Die Festlegung des jeweiligen Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. die Festlegung des Betrages wird primär in Würdigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, eine gewisse Kontinuität über die Jahre zu erreichen, um die längerfristige Planung für den Steuerhaushalt zu ermöglichen.

Aktuell ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Stadtwerk Winterthur und namentlich die Eigenwirtschaftsbetriebe Gas- und Stromhandel aufgrund der stark angestiegenen und

² Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 29. November 2021 (Parl.-Nr. 2021.88)

³ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

⁴ Verordnung über die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeverordnung) vom 23. Oktober 1995

⁵ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁶ Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017

⁷ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁸ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

⁹ BBI 2022 481

¹⁰ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

¹¹ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

¹² § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

äusserst volatilen Energiepreise an den Handelsmärkten erhöhten Preisrisiken ausgesetzt sind. Dies wird sich bereits im Ergebnis 2022 zeigen, das für beide Eigenwirtschaftsbetriebe voraussichtlich negativ ausfallen wird. Die starken Verwerfungen an den Energiemärkten werden auch die Ergebnisse im darauffolgenden Jahr belasten.

Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2023 beträgt insgesamt 9,5 Millionen Franken. Sie ist vor allem aufgrund der wegfallenden Vergütung aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Gas- und Stromhandel deutlich geringer als im Jahr 2022, aber nur geringfügig tiefer als die ordentliche Vergütung in den vorangegangenen Jahren.

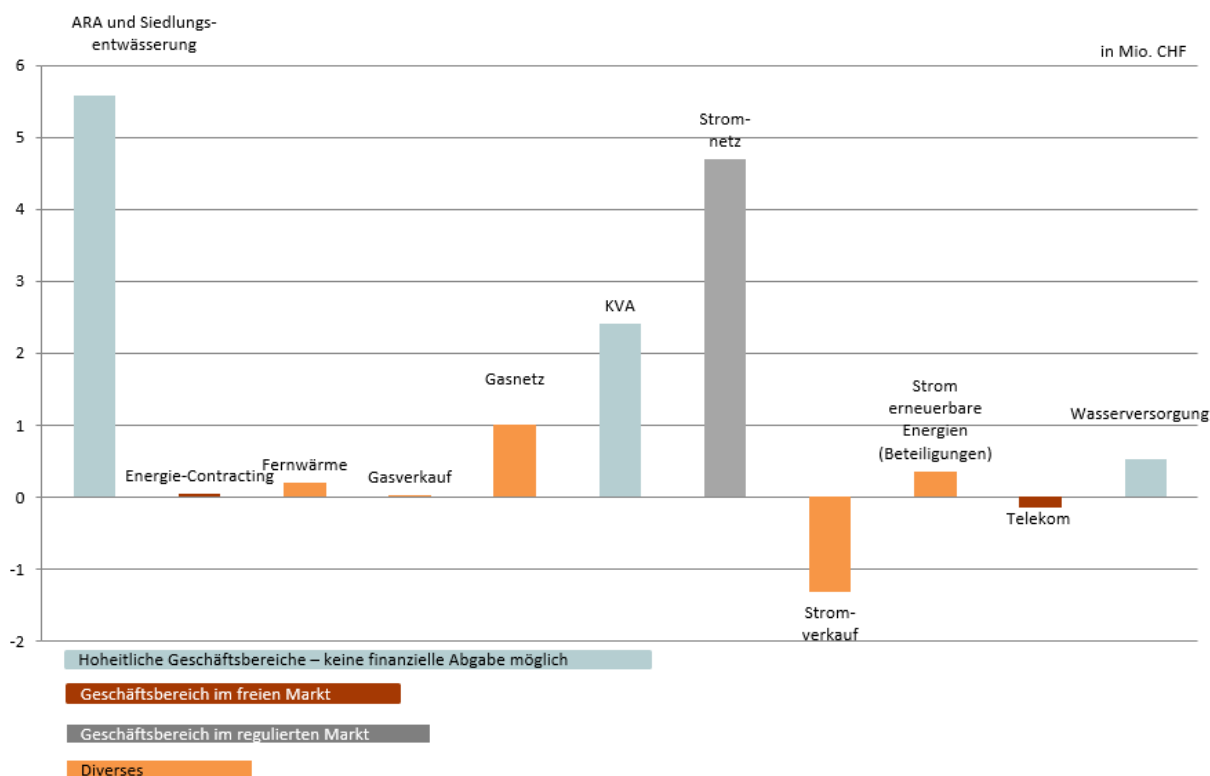
Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich
Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2017 bis 2023:

in Millionen Franken	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ordentliche Vergütung	10,1	10,7	10,9	10,9	11,4	11,7	9,5
+ befristete Erhöhung gem. «effort 14+» 2016-2018	1,3	0,6	-	-	-		
Temporäre Erhöhung 2022						3,0	
Gesamtvergütung im Budget	11,4	11,3	10,9	10,9	11,4	14,7	9,5
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	11,5	11,4	11,4	11,0	12,0	-	-

Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2023 ein Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 13,4 Millionen Franken. Dieses Ergebnis ist deutlich tiefer als in den meisten vergangenen Jahren und insbesondere auf den starken Anstieg der Energiepreise an den europäischen Energiehandelsmärkten zurückzuführen. Dieser Anstieg führt zu sehr hohen Ankaufspreisen für Strom und Gas, die grösstenteils mittels Tarifierhöhungen an die Kundschaft weitergegeben werden. Der Stadtrat hat im Rahmen der Tarifgestaltung entschieden, die Tarife nur soweit wie nötig – bzw. regulatorisch erlaubt – zu erhöhen, damit keine oder nur geringe negative Ergebnisse erzielt werden. Eine Vergütung ist somit nicht mehr in die Tarifierhöhung eingerechnet und für 2023 nicht vorgesehen.

Da ein Grossteil der positiven budgetierten Ergebnisse aus den Eigenwirtschaftsbetrieben stammen, aus welchen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwertung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung), ist es nicht möglich, mittels Vergütungen aus anderen Eigenwirtschaftsbetrieben eine gleich hohe Gesamtvergütung zu erreichen wie in den Vorjahren, ohne dass die Eigenwirtschaftsbetriebe Stromhandel und Gashandel noch schlechtere Ergebnisse (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) erzielen.



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2023

2.3 Vergütungssätze 2023

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Mit der Genehmigung der Teilrevision VAG durch das Stadtparlament¹³ vom 30. August 2021 erhöhten sich die Handlungsmöglichkeiten für die Festlegung der finanziellen Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas (Gasnetz). Seitdem können bis zu 30 Prozent des Entgeltes an den steuerfinanzierten Haushalt vergütet werden. Diese Anpassung erfolgte, um eine höhere Vergütung aus den wirtschaftlich erfolgreichen Eigenwirtschaftsbetrieben Verteilung Gas – früher auch Gashandel – zu leisten und um damit die aufgrund strengerer Regulierungen sinkenden Vergütungen aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Stromnetz und Stromhandel zu kompensieren. Ein optimiertes Kostenmanagement beim Netunterhalt führte in den letzten Jahren zu sehr guten Ergebnissen im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 170 Prozent (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromnetz ca. 70 %, Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme ca. 50 %). Trotz steigender Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und den geplanten schrittweisen Rückbau von Gasleitungen¹⁴ wird das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes Verteilung Gas voraussichtlich auch mittelfristig stabil bleiben. In den letzten Jahren konnten trotz der maximalen Vergütung von 10 Prozent des Entgeltes sehr gute Nettoergebnisse erzielt werden und damit eine konstante Erhöhung der Betriebsreserven erreicht werden.

Für 2023 lässt sich trotz der finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich 2,7 Mio. Fr.) ein positives Nettoergebnis erreichen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Vergütung umsatzabhängig ist. Es ist derzeit nicht vorhersehbar, wie sich die Situation im kommenden Winter entwickeln wird. Die drohende Mangellage bzw. die Sparapelle des

¹³ Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014» vom 30. August 2021 (Parl-Nr. 2021.45)

¹⁴ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl-Nr. 2019.15)

Bundesrates¹⁵ führen wohl dazu, dass die Unternehmen und Haushalte ihren Gasverbrauch reduzieren. Entsprechend lägen die Umsätze tiefer als erwartet, was auch zu einer geringeren Vergütung und womöglich zu negativen Ergebnissen im Eigenwirtschaftsbetrieb Gasnetz führen wird.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Mit der Genehmigung der Teilrevision VAG durch das Stadtparlament vom 30. August 2021 erhöhten sich die Handlungsmöglichkeiten für die Festlegung der finanziellen Vergütung aus dem Gashandel. Neu dürfen bis zu 30 Prozent des Entgeltes an den steuerfinanzierten Haushalt ausgeschüttet werden.

Die Gaspreise an den europäischen Märkten steigen seit vielen Monaten massiv. Nachdem der Bezirksrat die Gaspreiserhöhung – aufgrund fehlender Anhörung des Eidgenössischen Preisüberwachers – aufhob und damit in Winterthur die stark gestiegenen Gaspreise 2022 nicht an die Kundschaft weitergegeben werden konnten, ist im laufenden Jahr mit einem deutlich negativen Ergebnis in diesem Eigenwirtschaftsbetrieb zu rechnen; dieses negative Ergebnis muss nun über die Betriebsreserven ausgeglichen werden.

Da die Gaspreise an den europäischen Märkten weiterhin ausserordentlich hoch liegen, sind die Gaspreise 2023 wohl zu erhöhen. Stadtwerk Winterthur hat die Unterlagen für eine Gaspreiserhöhung beim Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht. In seiner Stellungnahme empfiehlt der Preisüberwacher, auf Vergütungen an den steuerfinanzierten Haushalt solange zu verzichten, als dass die Gaspreise über dem langjährigen Durchschnitt liegen. Entsprechend kann für das Jahr 2023 keine Vergütung an den Steuerhaushalt erfolgen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Die Einführung der «75-Franken-Regel»¹⁶ durch die ECom¹⁷ ab 1. Januar 2020 führte zu einer erheblichen Umsatz- und Margenminderung im Stromvertrieb und insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Entsprechend erfolgte 2020 keine Vergütung bzw. 2021 lediglich eine von 1 Prozent des Entgeltes. Wie der Gashandel ist der Stromhandel den in letzter Zeit massiv gestiegenen Preisen an den europäischen Märkten ausgesetzt.

Für das Jahr 2022 wurde aufgrund der massiv steigenden Strompreise mit einem sehr negativen Ergebnis (nach Vergütung) gerechnet. Dieser Verlust wird über die Betriebsreserven ausgeglichen. Auch 2023 zeichnet sich keine Erholung an den Strommärkten ab. Die Tarife für die Kundschaft mussten folglich deutlich erhöht werden¹⁸, um den Verlust im Stromhandel etwas aufzufangen. Aus diesem Grund kann – wie beim Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel – keine Vergütung an den Steuerhaushalt erfolgen.

¹⁵ «Energie: Bundesrat startet Sparkampagne», Medienmitteilung vom 31. August 2022; Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-90158.html> (besucht am 26.9.2022)

¹⁶ Bis 2019 sah die ECom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die ECom beschloss, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken. Ab 2024 wird dieser Wert weiter auf 60 Franken gesenkt.

¹⁷ Weisung 3/2022 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024 vom 7. Juni 2022; Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf.download.pdf/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf> (besucht am 26.9.2022)

¹⁸ «Neue Tarifordnung und höhere Strompreise», Medienmitteilung Stadtrat vom 26. August 2022; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neue-tarifordnung-und-hoehere-strompreise> (besucht am 26.9.2022)

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,5 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser Betrag liegt auf gleichem Niveau wie die Vergütung im Jahre 2022.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der steigenden Anschlussdichte und der damit konstant steigenden und stabilen Umsätze erneut eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 10 Prozent (Vorjahr 10 %) des Betriebsertrages vertretbar. Es können weiterhin positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden, welche den Betriebsreserven zugeführt werden und somit zu einer sinkenden Verschuldung führen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserven keine Vergütung vertretbar.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	max. ¹⁹
Stromhandel	5,0 %	5,0 %	5,0 %	0,0 %	1,0 %	2,0 %	0,0 %	10,0 %
Gashandel	7,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	12,3 %	0,0 %	30,0 %
Verteilung Gas	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %
Fernwärme	2,5 %	0,0 %	0,0 %	5,0 %	9,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2023 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 9,5 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,3 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	5,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel	0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	2,7 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2023 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Stadtparlament bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 9,5 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

¹⁹ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Fernwärmeverordnung

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon